

# **Haus- und Benutzungsordnung**

## **für das Feuerwehrhaus in Rötweiler-Nockenthal**

### **Allgemeines (Zweckbestimmung)**

Das Feuerwehrhaus dient dem Einsatz- und Übungszweck der Freiwilligen Feuerwehr Rötweiler-Nockenthal einschließlich der Unterbringung des Löschfahrzeuges und Lagerung der feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenstände. Diese Nutzung für den Brandschutz hat absolute Priorität. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld – als Träger des Feuerwehrwesens – und die Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal als Eigentümerin des Feuerwehrgerätehauses teilen sich wegen der gemeinsamen Nutzung der Räumlichkeiten die laufenden jährlichen Bewirtschaftungskosten (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung). Alle übrigen Kosten trägt die Verbandsgemeinde als Träger der Feuerwehr.

### **Hausrecht**

Hausherr des Feuerwehrgerätehauses ist der Ortsbürgermeister (oder im Vertretungsfalle der Beigeordnete). Neben dem Ortsbürgermeister übt der Wehrführer oder dessen Stellvertreter das Hausrecht aus.

### **Unentgeltliches Nutzungsrecht**

Die Räumlichkeiten des Feuerwehrgerätehauses stehen für folgende Anlässe kostenfrei zur Verfügung:

- Einsätze, Schulungen, Versammlungen, Feste und andere mit der Feuerwehr in Zusammenhang stehender Maßnahmen
- Veranstaltungen, Versammlungen, Feste, Wahlen der Ortsgemeinde R-N
- Geburtstagsfeiern der aktiven Feuerwehrangehörigen und Alterskameraden
- Veranstaltungen der Kirchen

### **Fremdnutzungsüberlassung**

Eine Fremdüberlassung des Feuerwehrgerätehauses oder die Nutzungsüberlassung von Gerätschaften und des Inventars an Dritte ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

### **Ausnahmen:**

- Die Alterskameraden der Freiwilligen Feuerwehr und deren Freundeskreis dürfen den Aufenthaltsraum des Feuerwehrhauses für ihren maximal 1-mal wöchentlichen Stammtisch nutzen. Sie beteiligen sich an den Bewirtschaftungskosten mit einem Benutzungsentgelt in Höhe von 120,00 € jährlich oder alternativ einer

Kostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Veranstaltung. Den Getränkeverzehr aus Beständen der Feuerwehrkameradschaft stimmen sie mit dem Wehrführer ab, welcher auch das Benutzungsentgelt für die Ortsgemeinde vereinnahmt und dem Ortsbürgermeister zur Einzahlung an die Verbandsgemeindekasse übergibt.

- Sonstige der Feuerwehr nahe stehenden Personengruppen dürfen das Feuerwehrhaus nur in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister und Wehrführer anmieten. Ein Verantwortlicher dieser Personengruppe **mit Schlüsselgewalt für das Feuerwehrhaus** sollte ein aktiver Feuerwehrangehöriger oder Alterskamerad sein. Sie zahlen mindestens ebenfalls pro Veranstaltungstag eine Kostenpauschale in Höhe von 10,00 €. Ein Rechtsanspruch für diese Nutzung besteht nicht und kann vom Ortsbürgermeister oder Wehrführer auch ohne Begründung abgelehnt werden.

### **Haftungsausschlussvereinbarung**

#### **7. Haftung der Benutzer**

Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten am Gebäude oder den Einrichtungen entstehen. Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Mieter haften auch für Schäden, die durch Teilnehmer ihrer Veranstaltungen oder sonstigen Dritten, denen sie Zutritt gewähren, schuldhaft verursacht werden. Den Benutzern bzw. Mietern obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

#### **8. Haftungsausschluss**

Die Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Benutzern, den Mietern sowie den Besuchern ihrer Veranstaltungen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume oder deren Einrichtung entstehen. Die Mieter haben sich insoweit auch zu verpflichten, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen der in Satz 1 bezeichneten Personen freizustellen.

#### **9. Schlussbestimmungen**

Weitergehende gesetzliche Vorschriften (z.B. Genehmigungspflicht nach § 12 des Gaststättengesetzes bei entgeltlichem Ausschank alkoholischer Getränke, Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, Sperrzeitverordnung usw.) bleiben unberührt.

Mit der Inanspruchnahme der Räume erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung ausdrücklich an. Personen, die diesen Bestimmungen zuwider handeln, können von der weiteren Nutzung des Gebäudes ausgeschlossen werden.

Die Benutzungsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates vom 23.03.2015 ab 01.04.2015 in Kraft.

Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal

*Hans-Dieter Kappler, Ortsbürgermeister*